

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Sanierung oder Neuanlage von Teichen und anderen Stillgewässern (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwick- lung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

☞ Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Im Bewilligungsbescheid werden Ihnen die verbindlich einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen mitgeteilt.

Ziel der Maßnahme

Mit der Maßnahme sollen verlandete, trockengefallene oder in ihrer Funktion gestörte Stillgewässer (hauptsächlich Teiche aber auch Tümpel oder Abgrabungsgewässer) saniert, revitalisiert, naturnah umgestaltet oder neu angelegt werden. Im Ergebnis sollen naturnahe Kleingewässer entstehen, die wertvolle Biotope, Lebensräume oder Habitate für viele Pflanzen, Amphibien, Insekten und Fische sein können. Zweckmäßige Maßnahmen sind oft Beseitigung oder Umlagerung von Schlammablagerungen, Modellierung der Teichsohle mit unterschiedlichen Wassertiefen, naturnahe Umgestaltung der Ufer, Instandsetzung der Zu- und Ablaufeinrichtungen sowie des Teichdammes. Zudem können regulierende Eingriffe in die Ufer- und Wasservegetation, wie Auslichtung beschattender Ufergehölze und Zurückdrängung von dominanter Verlandungsvegetation, zielführend sein.

☞ Für Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben unter 100.000 Euro (bei kommunalen Antragstellern unter 1 Mio. Euro) ist der Vorhabenbeginn grundsätzlich ab Antragstellung (Datum Antrags-
eingang bei der Bewilligungsbehörde) zulässig. Für Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100.000 Euro ist eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde erforderlich.

Um das Vorhaben fachlich beurteilen zu können, ist eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vor der Durchführung erforderlich. Zu Konsequenzen bei einem Vorhabenbeginn vor Bewilligung informieren Sie sich bitte im Förderportal unter „Grundsätze Antragstellung“.

☞ Beachten Sie bitte ebenfalls, dass vor der Durchführung des Vorhabens eine Genehmigung durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden erforderlich ist. Näheres siehe unter Punkt „Hinweise zur fachgerechten Durchführung“ in diesem Merkblatt.

Zuwendungsbedingungen

Förderfähig sind:

- ✓ die Sanierung, Revitalisierung, naturnahe Umgestaltung bzw. die naturnahe Neugestaltung von Stillgewässern (hauptsächlich Teiche aber auch Tümpel oder Abgrabungsgewässer).
- ✓ Teichflächen, die außerhalb der Förderkulisse für die FRL TWN/2023 liegen. Nach Umsetzung des Biotopgestaltungsvorhabens sind innerhalb der Zweckbindungsfrist nur Maßnahmen ohne Fischbesatz (FRL TWN/2023, Teil B, T4 b-d) möglich.
- ✓ Maßnahmen an Stillgewässern mit weitestgehend unverbauten Ufern.
- ✓ Vorhaben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
 - Die hydrologischen Voraussetzungen für die dauerhafte Etablierung eines Teiches oder anderen Stillgewässers müssen bei einer Neuanlage gegeben sein.
 - Wenn eine Abdichtung erforderlich ist, soll diese mittels eines geeigneten Erdstoffs erfolgen (Tondichtung). Textile Fließe (Geotextil) sind nur im Bereich des Dammes zulässig.
 - Ufermauern sind nur im unmittelbaren Umfeld eines Auslaufbauwerkes akzeptabel. Steinschüttungen im Uferbereich sind nur als Erosionsschutz an Dammbauwerken oder als punktuelle Kleinstruktur zweckmäßig.
 - Bei der Anlage von Stillgewässern beträgt die Zweckbindungsfrist 12 Jahre. Bei der Sanierung bzw. Umgestaltung von Teichen wird die Zweckbindungsfrist in Abhängigkeit der Maßnahme individuell festgesetzt.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Sanierung oder Neuanlage von Teichen und anderen Stillgewässern (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwick- lung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

Nicht förderfähig sind:

- ✓ Vorhaben, bei denen die Zuwendung unter 1.000 € liegt.
- ✓ Maßnahmen auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.
- ✓ Maßnahmen, die nach der Förderrichtlinie TWN/2023 gefördert werden beziehungsweise gefördert werden können.
- ✓ Vorhaben, die überwiegend wasserwirtschaftliche Ziele verfolgen. Solche Maßnahmen sind im Rahmen der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz (RL GH/2018) zu beantragen.
- ✓ naturfern gestaltete, technisch verbaute Gewässer.
- ✓ Abdichtungen mit Folie.
- ✓ Filter- bzw. Pumpenanlagen, Stege, Plattformen oder Pflasterungen am Ufer.

Hinweise zur fachgerechten Durchführung

☞ **Alle Hinweise und Empfehlungen zur fachgerechten Durchführung sind fachlich wünschenswert und sollen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme dienen.**

- ✓ Teichinstandsetzungen oder -neuanlagen können einen Eingriff in ein gesetzlich besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG darstellen. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des genannten Paragraphen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- ✓ Bei Anlage oder Erweiterung eines Teiches innerhalb eines Schutzgebiets kann ebenfalls eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich sein.
- ✓ Inwieweit im Hinblick auf die ggf. notwendigen sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen z. B. Belange des Wasserrechts betroffen sind, ist vom Antragsteller bei den zuständigen Behörden selbst zu erfragen.
- ✓ Im Zuge der Teichinstandsetzung ist oft die Bergung gesetzlich besonders geschützter Tierarten (z.B. Amphibien, Libellenlarven) erforderlich. Für den Umgang mit diesen Arten ist i. d. R. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- ✓ Bei der Gewässerinstandsetzung sind oft miteinander konkurrierende Naturschutzziele in Einklang zu bringen. Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.
- ✓ Bei der naturschutzgerechten Gestaltung eines Teiches bestehen andere Ansprüche als bei der Herstellung eines Fischteiches. Die Planung und Umsetzung ist auf die jeweiligen Ziel-Arten oder -Biotope abzustimmen.
- ✓ Ufer- oder Flachwasserbereiche mit hochwertiger Verlandungsvegetation sollen bei der Entschlammung geschont werden. Sie sind wichtige Refugien während der Sanierungsarbeiten und beschleunigen die Wiederbesiedlung. Ziel ist nicht die Schaffung eines möglichst großen Wasserkörpers.
- ✓ Bei der Sanierung ist auf Erhalt der Diasporenbank zu achten. Daher sollte keine komplette Entfernung des Schlammes bis auf den Grund stattfinden. Reste der Schlammauflagen, nicht ausschließlich die untersten Schichten, sind zu belassen, besonders, wenn Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten bekannt sind.
- ✓ Bei größeren Gewässern können die anfallenden Mengen an Teichschlamm evtl. als Inseln innerhalb des Gewässers aufgeschüttet werden, um nicht allen anfallenden Schlamm entsorgen zu müssen.
- ✓ Vorhandene Abdichtungsschichten dürfen bei der Entfernung des Teichschlammes nicht beschädigt werden.
- ✓ Böschungsbefestigungen mittels Steinsetzungen, Steinschüttungen, Wasserbaupflaster und Faschinen sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- ✓ Eine Staffelung der Wassertiefen ist anzustreben. Insbesondere sollen **Flachwasserbereiche** mit Wassertiefen zwischen 20 und 70 cm in größerem Umfang angelegt werden.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Sanierung oder Neuanlage von Teichen und anderen Stillgewässern (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwick- lung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

- ✓ Flachwasserbereiche können auch durch einen „Damm“ abgeschnitten vom restlichen Gewässer als fischfreie Zone für Amphibien angelegt werden. Jedoch müssen diese Bereiche bei höheren Wasserständen überflutet werden, sodass diese nicht komplett trockenfallen.
- ✓ Wassertiefen von mehr als 1,0 m bis 1,50 m (frostsichere Zone) sind i. d. R. nur in einem kleinen Bereich erforderlich und naturschutzfachlich sinnvoll.
- ✓ Eine differenzierte Uferausbildung mit kleinen Steilabbrüchen und ausgedehnten flach auslaufenden Uferbereichen sollte angestrebt werden.
- ✓ Um den Zustand der Gewässer nach der Sanierung/ Neuanlage zu erhalten, ist eine weiterführende Pflege nötig.

Hinweise zur Antragstellung

- ✓ **Im Vorfeld der Antragstellung sollten aktuelle Informationen zur Förderung beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) eingeholt werden.**
- ✓ Für die Beantragung sind die weitergehenden Hinweise und Hilfestellungen (inkl. notwendiger Unterlagen) im Internet zu beachten.
- ✓ Dem Antrag ist die Zustimmung des Flächeneigentümers in schriftlicher Form beizufügen, sofern Sie nicht selbst Eigentümer sind.
- ✓ Das Vorhabenskonzept und ggf. die Planung müssen zur Antragstellung so aussagekräftig sein, dass das Vorhaben von der Bewilligungsbehörde im LfULG und von den Genehmigungsbehörden des Landratsamtes hinreichend beurteilt werden kann. Enthalten sein sollte mindestens eine Vorhabenbeschreibung, der geplante Umfang und die Lage der Maßnahme, die Zielstellung und Zielarten. Zudem wird die Vorlage einer qualifizierten Kostenschätzung mit Leistungsübersicht nach Einzelpositionen und Mengen dringend empfohlen.
- ✓ Es wird empfohlen, ein Vorhabenskonzept vor Antragstellung mit den betroffenen Behörden des Landratsamtes abzustimmen. Das sind vorrangig:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallrecht- und Bodenschutzbehörde
 - ggf. Baugenehmigungsbehörde (insbes. bei Neubau oder größeren Ablagerungen)
 - ggf. Untere Forstbehörde (bei Lage im Wald)
- ✓ Insbesondere bei komplexeren Vorhaben ist eine Planung und Entwurfsvermessung nach HOAI, ggf. zzgl. besonderer Leistungen (Schadstoffanalyse des Aushubmaterials, Baugrunduntersuchung) erforderlich.
- ✓ Durch die Bewilligungsbehörde können weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden.